

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren

**für die Errichtung und den Betrieb des HGÜ-Netzanbindungssystems OST-2-4 (525 kV)
zur Anbindung eines Windparks auf der Fläche O-2.2 im Abschnitt Küstenmeer**

**Anhörungsverfahren gem. § 43a EnWG in der bis einschließlich 1. April 2026 gültigen
Fassung i.V.m. § 73 Abs. 3-5 VwVfG M-V**

I.

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2 in 10557 Berlin (im Folgenden: Vorhabenträgerin) hat beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden: WM M-V) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb des HGÜ-Netzanbindungssystems OST-2-4 (525 kV) zur Anbindung eines Windparks auf der Fläche O-2.2 im Abschnitt Küstenmeer gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz, im Folgenden: EnWG) in Verbindung mit den §§ 72-77 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz, im Folgenden: VwVfG M-V) beantragt. Das WM M-V ist zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den beantragten Abschnitt im deutschen Küstenmeer.

Die Vorhabenträgerin plant, für die Übertragung der in dem Offshore-Windpark auf der Fläche O-2.2 erzeugten elektrischen Energie eine Netzanbindung zwischen dem Offshore-Windpark auf See und dem Übertragungsnetz des zuständigen Netzbetreibers an Land zu realisieren. Das Netzanbindungssystem wird auch als Vorhaben „Ostwind 4“ bezeichnet. Es hat eine Gesamtlänge von rd. 113 km und verläuft seeseitig überwiegend parallel zu den vorhandenen Seekabelsystemen Ostwind 1, Ostwind 2 und Ostwind 3. Das Netzanbindungssystem Ostwind 4 besteht aus den Hauptkomponenten Konverterplattform, Kabelsystem Ost-2-4 und Konverteranlage. Die Anbindung an das bestehende Übertragungsnetz erfolgt mittels der bereits bestehenden Freileitungsanbindung. Das Kabelsystem Ost-2-4 verläuft 31 km in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone, 78 km im deutschen Küstenmeer und 4,3 km an Land. Errichtung und Betrieb der

Netzanbindung im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone erfordern ein Planfeststellungsverfahren nach dem Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG) beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie.

Für Errichtung und Betrieb der Netzanbindung auf dem Festland und im Küstenmeer ist ein Planfeststellungsverfahren gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG in der Zuständigkeit des WM M-V durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat für das Planfeststellungsverfahren beim WM M-V eine Abschnittsbildung beantragt und das planfestzustellende Vorhaben in die Abschnitte Küstenmeer und Land unterteilt.

Gegenstand des hiermit bekannt gemachten Planfeststellungsverfahrens ist der Abschnitt Küstenmeer. Inhalt des Planfeststellungsverfahrens für den Abschnitt Küstenmeer sind die Errichtung und der Betrieb des Seekabels als 525 kV-Gleichstromkabelsystem inklusive der notwendigen Anlagen. Darüber hinaus umfasst der Abschnitt Küstenmeer ein die Küste querendes Leerrohr für das Vorhaben Bornholm Energy Island (BEI), das parallel zu OST-2-4 anlanden soll (§ 43j EnWG). Das Vorhaben BEI ist eine Stromleitung im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG. Die Inbetriebnahme von BEI ist gemäß dem zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gültigen Netzentwicklungsplan (NEP) 2037/2045 (2023) für 2030 vorgesehen.

Das Seekabelsystem von OST-2-4 verläuft zwischen der Übergangsverbindungsmuffe bei KP 0+000 (Koordinaten ETRS89/ UTM-Zone 33N: Rechtswert 407073,273, Hochwert 5998784,763 und Koordinaten WGS 84: Länge 13,5779053, Breite 54,1287822) beim Hafen Vierow bis zum Übergang zur ausschließlichen Wirtschaftszone am Grenzkorridor O-I an dem KP 77+836 (Koordinaten ETRS89/ UTM-Zone 33N: Rechtswert 427690,974, Hochwert 6065490,886 und Koordinaten WGS 84: Länge 13,8770781, Breite 54,7314881) und dem KP 77+802 (Koordinaten ETRS89/ UTM-Zone 33N: Rechtswert 427709,695, Hochwert 6065475,480 und Koordinaten WGS 84: Länge 13,8773725, Breite 54,7313522).

Von der Übergangsverbindungsmuffe, die sich rund 360 m landeinwärts von der Uferlinie östlich des Hafens von Vierow befindet, werden die Kabel bis zum KP 0+073 in offener Grabenbauweise verlegt. Ab dort erfolgt die weitere Verlegung zunächst mit zunehmender Legetiefe in einer Baugrube und anschließend bis zum KP 0+873 innerhalb eines Stahlbeton-Mikrotunnels. In dem Tunnel verlaufen die Kabel in Schutzrohren aus Kunststoff, welche über das seeseitige Ende des Bauwerkes hinaus bis ca. KP 0+963 in der für die Bergung der Tunnelbohrmaschine gegrabenen Baugrube und einem seeseitig anschließenden gebaggerten Kabelgraben installiert werden. Von der Übergangsverbindungsmuffe bis KP 1+025 ist die Trasse eine Gerade. Dann schwenkt die

Trasse von OST-2-4-A/B erstmals in westlicher Richtung ab und folgt ab 2+536 parallel dem Seekabel OST-1-4. Bei KP 5+285 schwenkt die Trasse OST-2-4-A/B immer OST-1-4 folgend zunächst nach Nord-Ost und bei KP 6+673 nach Ost. Ab KP 10+000 verläuft die Trasse auch parallel zu den sechs in Betrieb befindlichen Netzanbindungssystemen OST-1-1 bis OST-1-3, OST-2-1 bis OST-2-3. Bei KP 14+768 schwenkt die Trasse nach Nord und bei KP 31+072 nach Nord-Nord-West ab. Am KP 32+576 verzweigt sich die Eingrabeninstallation in die beiden Trassen OST-2-4-A und OST-2-4-B. Nördlich dieses Trassenpunktes werden die Kabel in zwei getrennten Kabelgräben verlegt. Der Regelabstand zwischen den beiden Seekabeltrassen OST-2-4-A und OST-2-4-B beträgt 24 m. Hinter dem KP 37+701 (OST-2-4-A) und dem KP 37+752 (OST-2-4-B) schwenken die Trassen nach Nord, bei KP 51+844 (OST-2-4-A) und bei KP 51+831 (OST-2-4-B) nach Nord-Nord-West aus. Bei KP 64+488 (OST-2-4-A) und KP 64+468 (OST-2-4-B) sowie ab KP 76+773 (OST-2-4-A) und KP 76+748 (OST-2-4-B) verschwenken die beiden Trassen weiter nach Ost. Der Abschnitt Küstenmeer endet am Grenzkorridor O-I und damit an der Grenze zur ausschließlichen Wirtschaftszone bei KP 77+836 (OST-2-4-A) bzw. KP 77+802 (OST-2-4-B).

Das Kabel wird in Abhängigkeit vom anstehenden Baugrund mittels Spülen, Fräsen, Pflügen oder durch Verlegung in einen zuvor gebaggerten Kabelgraben installiert. Die Legetiefe beträgt mit Ausnahme weniger Abschnitte 1,50 m. An den Kreuzungen mit den Pipelines Nord Stream und Nord Stream 2 ist eine Legung des Seekabelsystems OST-2-4 auf der Gewässersohle und dessen Schutz durch Kreuzungsbauwerke geplant.

Das Seekabelsystem ist mit folgenden technischen Kenndaten beantragt:

- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| - Energieart: | elektrische Energie |
| - Übertragungssystem: | Gleichstrom (DC) |
| - Nennleistung (at receiving end): | 2000 MW |
| - Nennspannung: | +/- 525 kV |
| - Nennfrequenz: | 0 Hz |
| - Nennstrom: | 1970 A |

Für Errichtung und Betrieb des Vorhabens sieht die Planung der Vorhabenträgerin die Inanspruchnahme von im Eigentum Dritter stehender Grundstücke vor. Im Bereich des für den Betrieb der Leitungen benötigten Schutzstreifens sollen Grundstücke dauerhaft und im Bereich des für die Bauausführung benötigten Arbeitsstreifens vorübergehend in Anspruch genommen werden.

II.

Für die Errichtung und den Betrieb des Seekabels ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Gemäß §§ 6 ff. i. V. m. Anlage 1 Ziff. 19.11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern Errichtung und Betrieb von Seekabeln und erdverlegten Leitungen an Land, soweit sie nicht im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichnet sind, keine Umweltverträglichkeitsprüfung.

III.

Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG M-V ist der Plan für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen. Nach § 43a Satz 2 EnWG in der bis einschließlich 1. April 2026 gültigen Fassung (im Folgenden: a.F.), die hier nach § 118 Abs. 54 EnWG Anwendung findet, wird die Auslegung dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden.

Die Planunterlagen stehen daher in der Zeit

vom 11.06.2026 bis einschließlich dem 10.07.2026

auf der Internetseite des WM M-V unter

<http://wm.regierung-mv.de/pfv-ostwind4-see>

zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Daneben werden die auf der vorstehenden Internetseite zur Verfügung gestellten Planunterlagen über eine Verlinkung auf der Internetseite des Amts Lubmin zugänglich gemacht.

Die von der Vorhabenträgerin eingereichten Planunterlagen umfassen:

- Erläuterungsbericht,
- Übersichtskarten und Pläne bestehend aus einem Gesamtübersichtsplan, Übersichtspläne mit Blattschnitten für Lageplan und einem Lageplan,
- Koordinatenliste, Kreuzungsverzeichnis und Abschnittspunkte,

- Angaben zur Anlandung bestehend aus einem Lageplan Anlandung, einem Rechtserwerbsverzeichnis/Eigentümerliste Anlandung, einem Lageplan Rechtserwerb Anlandung, einem Schallgutachten Anlandung und einem Detailplan Anlandung,
- Bauwerksverzeichnis, Bauwerksplan Kreuzungen und Bauwerksplan Muffen,
- Emissionsstudie Kabel bestehend aus Gutachten zur Erwärmung des Seebodens (2K-Kriterium) und elektromagnetischer Verträglichkeitsstudie (EMV)
- Benthos-Gutachten bestehend aus einer benthosbiologischen Untersuchung im Küstenmeer
- Umweltfachlicher Teil – Fachbeiträge/Fachgutachten bestehend aus Landschaftspflegerischem Begleitplan, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Natura 2000 – Verträglichkeitsuntersuchungen für die FFH-Gebiete „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747 – 301) und „Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht“ (DE 1749 – 302) sowie die Europäischen Vogelschutzgebiete „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1747 – 402) und „Westliche Pommersche Bucht“ (DE 1649 – 401), Umweltfachbeitrag, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie und Fachbeitrag Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie
- Baugrundhauptuntersuchungsbericht
- Sonstige Fachgutachten bestehend aus einem Fachbeitrag Alternativenprüfung, einer Studie zur Herleitung der Tiefenlage/Überdeckung, einem Gutachten Überwasserschall, einem Gutachten Unterwasserschall, GÜBAK-Analysen, einem Fachgutachten Fisch und Fischerei, Kartierberichten Fauna und Biotope, einem Fachgutachten Rastvögel, einem Fachgutachten Fledermauserfassung Greifswalder Bodden und einem Wasserhaltungskonzept Herstellung Mikrotunnel,
- ein Regiedokument zu § 43n EnWG.

Auf sein Verlangen wird einem Beteiligten eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 43a Satz 3 EnWG a.F.). Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (z.B. ein USB-Stick). Das Verlangen ist während der Dauer der Auslegung an das WM M-V zu richten (Herr Alexander Schröder, Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 588-15521, E-Mail: A.Schroeder@wm.mv-regierung.de).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, also spätestens bis

einschließlich 24.07.2026,

schriftlich oder zur Niederschrift bei

dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin (Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde) oder

dem Amt Lubmin, Geschwister-Scholl-Weg 15, 17509 Lubmin

Einwendungen gegen den Plan erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG M-V einzulegen, können gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Die Abgabe von Einwendungen und Stellungnahmen zur Niederschrift kann während folgender Zeiten beim Amt Lubmin (Geschwister-Scholl-Weg 15, 17509 Lubmin) erfolgen:

Dienstag:	09:00 -12:00 Uhr 13:00 -17:30 Uhr
Mittwoch:	09:00 -12:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 -12:00 Uhr 13:00 -16:00 Uhr
Freitag:	09:00 -12:00 Uhr mit Terminvereinbarung

Sie kann auch beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgen und erfordert dann eine vorherige Terminabsprache unter 0385/588-1-5521 oder per E-Mail unter A.Schroeder@wm.mv-regierung.de.

Einwendungen und Stellungnahmen in elektronischer Form per E-Mail sind nur zulässig, wenn die Einwendungen oder Stellungnahmen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG M-V).

Die bis einschließlich zum 24.07.2026 laufende Einwendungs- und Stellungnahmefrist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Zur Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Einwendung oder Stellungnahme beim WM M-V oder dem Amt Lubmin maßgeblich, nicht das Datum des Poststempels. Der Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen wird nicht bestätigt.

Mit Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG M-V im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Bei Einwendungen und Stellungnahmen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 VwVfG M-V). Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG M-V). Anderenfalls können diese Einwendungen und Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die bis zum Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist am 24.07.2026 die nach § 17 Abs. 1 Satz 1 VwVfG M-V geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG M-V nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG M-V unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG M-V).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten gem. § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG a.F. durch die Planfeststellungsbehörde zur Verfügung zu stellen sind, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gem. § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG a.F. zu beachten. Auf Verlangen des

Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Auf diese Möglichkeit wird hiermit hingewiesen.

Nach dem Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist wird das WM M-V, wenn Einwendungen oder Stellungnahmen eingereicht wurden, über die Durchführung eines Erörterungstermins gem. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG M-V entscheiden. Ein Erörterungstermin findet gem. § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG a.F. nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten. Darüber hinaus kann das WM M-V gem. § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG a.F. auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gem. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG M-V mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gem. § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG M-V von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gem. § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG M-V durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das WM M-V entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutz-

anordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Das WM M-V entscheidet auch über die Erteilung beantragter wasserrechtlicher Erlaubnisse.

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin zugestellt (§ 43b Abs. 5 Satz 1 EnWG). Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekannt gegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekannt gemacht wird (§ 43b Abs. 5 Satz 2 EnWG). Nach dem Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekannt gegeben (§ 43b Abs. 5 Satz 3 EnWG).

Von Beginn der Auslegung der Pläne an tritt für die betroffenen Flächen eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

IV.

Aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im genannten Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen sowie die darin enthaltenen personenbezogenen Daten ausschließlich für Zwecke des Planfeststellungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit der Einwender beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Stelle, die die Daten erhebt, darf die Daten an die Planfeststellungsbehörde und an von ihr beauftragte Dritte sowie an die Vorhabenträgerin und von ihr beauftragte Dritte zur Auswertung der Einwendungen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Sofern der Name und die Anschrift des Einwenders für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, sollen Name und Anschrift auf Verlangen

des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung an die Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragte Dritte unkenntlich gemacht werden.

Betroffene haben das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (Artikel 15 DSGVO). Entsprechende Anträge sind zu richten an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht dem Betroffenen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Hinsichtlich der Informationen nach Artikel 12 bis 14 DSGVO über die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das bei Auslegung der Planunterlagen beigefügte Hinweisblatt zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren verwiesen. Die Hinweise zum Datenschutz sind im Internet einsehbar (<https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>).

Schwerin, den 02.06.2026

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde